

## Amtliche Bekanntmachungen Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 36/2020 (12. Mai 2020)

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung

vom 12. Mai 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 30.01.2020 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 06.05.2020 nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung beschlossen.

## Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung vom 25. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

 In § 13 "Integriertes Studienmodell" wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"Abweichend von § 12 (9) ROBA müssen die Studierenden im Integrierten Studienmodell erst bis zum Ende des dritten Semesters des Bachelorstudiums eine Modulprüfung aus den im Modulhandbuch aufgeführten Pflichtmodulen erbracht haben. Bei Fristüberschreitung oder Nichtbestehen ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass die/der Studierende Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende des vierten Semesters die erforderliche(n) Modulprüfung(en) bestanden hat. Wer die erforderliche(n) Modulprüfung(en) nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu vertreten.

## 13. Integriertes Studienmodell

- (1) Das integrierte Studienmodell bietet staatlich geprüften Erzieher\*innen, die die Fachschule, aber noch nicht das berufspraktische Jahr abgeschlossen haben, die Möglichkeit, begleitend zum berufspraktischen Jahr bereits im Bachelorstudiengang "Frühkindliche Bildung und Erziehung" eingeschrieben zu sein.
- (2) Die Bewerber\*innen für das "Integrierte Studienmodell" müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang "Frühkindliche Bildung" muss fristgemäß bei einer der beteiligten Hochschulen gestellt werden;
- der Antrag auf Zulassung zum "Integrierten Studienmodell" muss fristgerecht bei der zuständigen Hochschule gestellt werden;
- der Antrag auf Anrechnung von beruflichen Qualifikationen (Anlage 2, Buchstabe A und B) mit den entsprechenden Nachweisen muss fristgerecht bei der zuständigen Hochschule gestellt werden;
- der Antrag auf Anrechnung von beruflichen Qualifikationen durch das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung mit den entsprechenden Nachweisen; (dies gilt nur für Bewerber\*innen von Fachschulen, die der Kooperation neu hinzutreten für die Dauer von zwei Jahren. Danach erfolgt eine Pauschalanrechnung der gesamten anrechenbaren Leistungen aus Anlage 2 A und B).
- die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung muss 2,5 oder besser sein; eine Durchschnittsnote im Zeugnis, die schlechter als 2,5 ist, kann durch einen Fachschulabschluss mit einer Mindestnote von 2,0 ausgeglichen werden;
- eine schriftliche Zusage der p\u00e4dagogischen Einrichtung (an der das berufspraktische Jahr absolviert wird), aus dem hervorgeht, dass die/der Bewerber\*in montags ganzt\u00e4gigig freigestellt wird, um Lehrveranstaltungen an den beteiligten Hochschulen besuchen zu k\u00f6nnen, muss vorgelegt werden;

Die Bewerber\*innen erhalten einen Bescheid der zuständigen Hochschule, ob sie zum integrierten Studienmodell zugelassen werden.

- (3) Der Aufbau des Studiums beim integrierten Studienmodell entspricht dem Studienplan aus Anlage 1. Die in Anlage 2 Buchstabe A und B genannten Module (bzw. Bausteine von Modulen) werden an der Hochschule nicht mehr besucht, da sie entweder als Leistungen aus beruflicher Qualifikation anerkannt wurden oder im Rahmen regulärer Modulprüfungen geprüft und als Hochschulleistungen im Verlaufe des Studiums anerkannt werden.
- (4) Die Regelstudienzeit für Studierende im "Integrierten Studienmodell" beträgt abweichend zu § 5 Abs. 1 ROBA zweieinhalb Studienjahre. Diese Regelstudienzeit gilt auch für die Berechnung der Fristen nach § 12 Abs. 11 ROBA."
- den im Integrierten Studienmodell erst bis zum Ende des dritten Semesters des Bachelorstudiums eine Modulprüfung aus den im Modulhandbuch aufgeführten Pflichtmodulen erbracht haben. Bei Fristüberschreitung oder Nichtbestehen ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass die/der Studierende Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende des vierten Semesters die erforderliche(n) Modulprüfung(en) bestanden hat. Wer die erforderliche(n) Modulprüfung(en) nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu vertreten.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 12. Mai 2020

Prof. Dr. Martin Fix Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Ludwigsburg, den 12. Mai 2020

Prof. Dr. Norbert Collmar Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg